

SAMMELSURIUM

Anspruch und Wirklichkeit des Flüchtlingsrechts

In Art. 18 der nunmehr verbindlichen europäischen Grundrechtecharta wird das Recht auf Asyl nach Maßgabe der Genfer Flüchtlingskonvention gewährleistet. Damit bekennen sich die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten einmal mehr zu einem Anspruch, der auf dem Papier bereits seit jeher besteht: Flüchtlinge müssen in Europa Schutz vor Verfolgung bekommen. Recht haben und Recht bekommen ist aber bekanntlich zweierlei. Ob auf dem Mittelmeer vor den Küsten des Kontinents, oder in den Amtsstuben der Mitgliedsstaaten – wer in seinem/ihrem Herkunftsland nicht mehr sicher leben kann, wird in Europa nur ausnahmsweise angemessen geschützt.

Eben diese zahlreichen Lücken und Mängel des Asylrechts in Europa zeigt der ehemalige Forum Recht-Redakteur Tillmann Löhr in seinem Buch „Schutz statt Abwehr – Für ein Europa des Asyls“ auf. Beginnend mit einem Überblick über den historischen Hintergrund des internationalen Flüchtlingsschutzes und über die rechtlichen Grundlagen in der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention, schildert er, wo Europa seinem Anspruch nicht gerecht wird. Für einen Großteil der Schutzsuchenden ist bereits der Weg nach Europa und damit die Möglichkeit versperrt, überhaupt einen Asylantrag zu stellen. Da nämlich ein solcher Antrag bei den deutschen Botschaften in den Herkunftsländern nicht bearbeitet wird, ist die legale Einreise zumeist nur mit einem Visum möglich. Dies wiederum wird dann nicht vergeben, wenn man allein zur Schutzsuche einreisen will. So bleibt vielen allein der gefährliche Versuch einer illegalen Einreise. Nicht zuletzt durch die Grenzschutzoperationen, die zunehmend umfassend durch die Europäische Grenzschutzagentur Frontex an den Außengrenzen organisiert werden, wird dieser Versuch nicht selten mit dem eigenen Leben bezahlt. Demgegenüber werden diejenigen kriminalisiert, die Flüchtlinge auf Hoher See bei ihrer gefährlichen Überfahrt zu Hilfe kommen.

Einmal in Europa angekommen, ist der Flüchtlingsschutz ebenfalls keineswegs lückenlos. Nach dem Zuständigkeitssystem der Dublin II-Verordnung kann nur in einem EU-Mitgliedsstaat ein Asylantrag gestellt werden. Derzeit offenbart insbesondere die Situation in Griechenland, dass damit ein effektiver Flüchtlingsschutz keinesfalls gewährleistet ist.

Dabei darf indes nicht der Eindruck erweckt werden, als sei die Europäisierung der Flüchtlingspolitik an allem schuld. So ist durch die Qualitätsrichtlinie aus dem Jahre 2004 endlich auch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteur_innen als Schutzgrund anerkannt. Wesentliche Probleme für Migrant_innen in Deutschland sind überdies schlicht „hausgemacht“: Der weiterhin unsichere Status von gedulde-

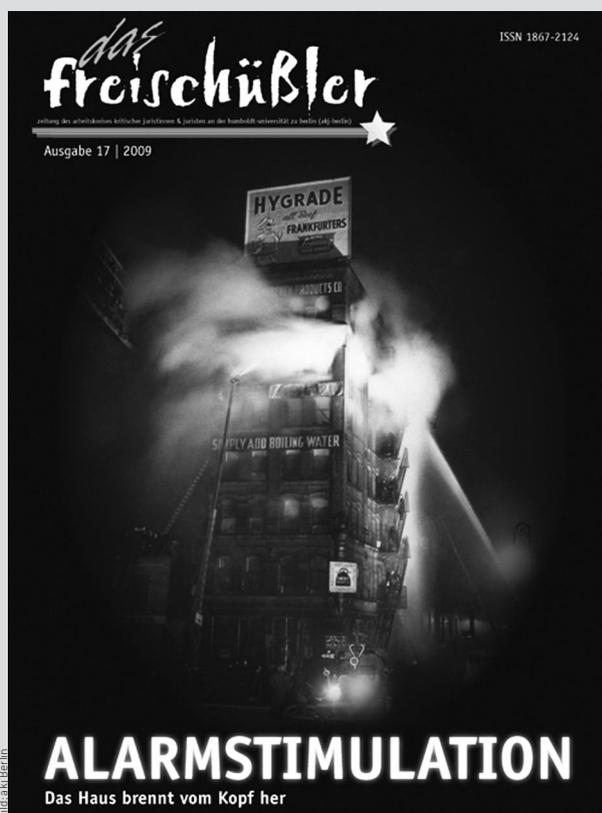
ten Flüchtlingen, die unwürdig niedrigen Sozialleistungen und nicht zuletzt der gesellschaftliche Ausschluss der zahlreichen Illegalisierten ist zunächst ein nationales Problem.

Löhr bleibt nicht bei der Beschreibung stehen – er will anklagen, und das gelingt ihm. Durch zahlreiche Einzelbeispiele führt er seinen Leser_innen vor Augen, zu welchen Konsequenzen die gegenwärtige Politik führen kann. Zugleich verdeutlicht er allen skeptischen Beobachter_innen, dass bereits das geltende Recht ausreichende Grundlagen bietet, um denjenigen zu helfen, die Schutz bedürfen. Ein nicht nur für Jurist_innen sehr lesenswerter und noch dazu kompakter Überblick über eines der dringenden Probleme der Gegenwart. (ml)

Tillmann Löhr, Schutz statt Abwehr. Für ein Europa des Asyls, Verlag Klaus Wagenbach, Berlin 2010, 96 Seiten, 9,90 €.

Disziplinenübergreifende Rechtsforschung

Unter dem Titel „Recht sozial. Disziplinenübergreifende Perspektiven auf soziale Sicherung“ findet am 17. und 18. September diesen Jahres in der Evangelischen Fachhochschule Berlin eine Tagung für Wissenschaftler_innen aller Fachrichtungen statt. Nach zwei Veranstaltungen am Max-Planck-Institut in Halle in den Jahren 2003 und 2005 ist dies die dritte Tagung dieser Art, die sich disziplinenübergreifend mit Fragen der Rechtsforschung auseinandersetzen will. Dem liegt der Gedanke zugrunde, Recht als gesellschaftliches Phänomen, und als Ursache und Wirkung sozialer, kultureller, politischer und ökonomischer Strukturen, Handlungen und Kommunikationen zu begreifen. Eine Rechtsforschung, die dem gerecht werden will, ist daher auf die Zusammenarbeit unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen angewiesen. Thematisch soll bei dieser Tagung ein besonderer Blick auf soziale Sicherungssysteme jeglicher Art geworfen werden. Veranstaltet wird die Tagung u. a. vom „Berliner Arbeitskreis Rechtswirklichkeit“. Weitere Informationen finden sich auf der Webseite www.rechtswirklichkeit.de. (ml)



Neues „freischüßler“ erschienen
Viele interessante Beiträge finden sich im neuen „freischüßler“, der Zeitschrift des Arbeitskreises Kritischer Juristinnen und Juristen der Humboldt-Universität Berlin. Dabei geht es u. a. um die Rechtsprechung des US Supreme Court zu Rassismus und Anti-Diskriminierung, um die Verschärfung des Versammlungsrechts und um die Situation in französischen Gefängnissen. Bestellung und weitere Informationen unter: <http://akj.rewi.hu-berlin.de>. (ml)